

FH-Mitteilungen

31. Januar 2012

Nr. 13 / 2012



Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen

vom 31. Januar 2012

Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vom 31. Januar 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen die folgende Änderung der Fachbereichsordnung vom 18. März 2009 (FH-Mitteilung Nr. 22/2009) erlassen:

Teil I | Änderungen

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 7a der Grundordnung der Fachhochschule Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus dem Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.),
 - eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus dem Studiengang Produktdesign (B.A.),
 - eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Fachschaft des Fachbereichs Gestaltung,
 - die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der Studierenden mit Stimmrecht,
 - die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
 - die beiden Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht,
 - die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (3) Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Studiengängen sowie der Fachschaft werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Fachschaft sowie der beiden Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Studiengänge beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder entspricht der Amtszeit der Dekanatsmitglieder.
- (5) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet einmal pro Semester dem Fachbereichsrat.
- (7) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.
- (8) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann das Dekanat Ausschüsse und Kommissionen einrichten.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vom 7. Dezember 2011.

Aachen, den 31. Januar 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann